

KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2020

VOM 19. DEZEMBER 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Für das Jahr 2020 haben die Tiroler Fachgruppen ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundumlagenbeschlüsse wurden somit in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst. Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 29. November 2019 mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden am 27. November 2019 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für folgende Stufen: Stufe 1: bis € 600.000,00 Stufe 2: über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00 Stufe 3: über € 1.200.000,00</p> <p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach Rechtsform</p>	<p>4 ‰ 3 ‰ 3 ‰</p> <p>€ 390,00</p> <p>€ 195,00</p>
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige <p>Die Summe aus festem Betrag pro Mitglied und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit</p>	<p>€ 265,00</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1500,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig: Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <p>Bauhilfsgewerbe 5 ‰ Bodenleger 5 ‰ Pflasterer 5 ‰ Steinmetze 5 ‰ alle sonstigen Berufszweige 5 ‰</p> <p>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig</p> <p>Höchstbetrag für die Summe aller Bemessungsgrundlagen</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 300,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 150,00</p>
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied</p> <p>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach Rechtsform</p>	<p>€ 600,00</p> <p>6 ‰</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 300,00</p>
1/08	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>- Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Tischler b) Holzgestalter c) sowie alle sonstigen Berufszweige.</p> <p>- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent</p>	<p>€ 270,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,80 %</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		- Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter.	€ 0,00
		Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 2.200,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 135,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein fester Betrag pro Berufszweig <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller Sonstigen ■ Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,20 % für die Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen bzw. ■ Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fixer Betrag in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 85,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationselektroniker ▪ Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung ▪ Errichter von Blitzschutzanlagen ▪ sowie aller Sonstigen, <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 500,00</p> <p>€ 79,50</p>
1/13	<p>Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 10.05.2019</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p>- pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>- Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 210,00</p> <p>0,40 %</p> <p>€ 105,00</p> <p>€ 1.050,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 0,4 % für die Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugtechniker • Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner • Vulkaniseure • sowie aller Sonstigen. - Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fixer Betrag in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugtechniker • Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner • Vulkaniseure • sowie aller Sonstigen Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform 	<p>€ 200,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 100,00</p>
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> - Ein fester Betrag pro Berufszweig Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. - Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz für die Berufszweige Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle Sonstigen. Die Summe aus festem Betrag pro Berufszweig und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit 	<p>€ 130,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>2,00 ‰</p> <p>€ 1.000,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	€ 65,00
1/17	<p>LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundum- lagen werden pro Berufszweig</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rohwaren. <p>b) Bekleidungsgewerbe, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenherzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder. <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinsticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinsticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinstricker, Handstricker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerlteppich-Weber, 18. Bänderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		25. Woll- und Seidenadjustierer, 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz, 27. Seiler, 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien, 29. Kunststopfer, 30. Repassierer, 31. Plissierer, 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material. d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie 1. Textilreiniger, 2. Färber, 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer, 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, 5. Appreteure, 6. Zeugdrucker, 7. Tuchscherer, 8. Wollwäscher, 9. Webwarensenger, 10. Schal- und Bandausschneider, 11. Wäscher, 12. Wäschebügler, 13. Heißmangler, 14. Wäscheroller, 15. Wäscheverleiher, 16. Bleicher, 17. Vorhangappreteure, 18. Übernahmestellen für Textilreinigung, 19. Waschen und Färben, 20. Mietwaschküchen, 21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen.	
		- Ein fester Betrag für diese Berufszweige	€ 200,00
		Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Beitrag nur einmal vorgeschrieben.	
		- Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag	€ 0,00
		- Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig.	€ 0,00
		- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufszweigen und davon ein Promillesatz Höchstbetrag für die Bemessung	5,00 ‰ € 50.000,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten	€ 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Augentoptiker € 500,00 b) Kontaktlinsentoptiker € 500,00 c) Hörakustiker € 500,00 d) Orthopädietechniker € 500,00 e) Schuhmacher € 350,00 f) Orthopädienschuhmacher € 500,00 g) Zahntechniker € 500,00 h) sowie alle sonstigen Berufszweige € 350,00 <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen (Höchstbetrag für die Bemessung € 200.000,00)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Augentoptiker 0,5 % b) Kontaktlinsentoptiker 0,5 % c) Hörakustiker 0,5 % d) Orthopädietechniker 0,5 % e) Schuhmacher 0,5 % f) Orthopädienschuhmacher 0,5 % g) Zahntechniker 0,5 % h) Sowie alle sonstigen Berufszweige 0,5 % <p>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 175,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p>
1/19	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen differenziert: a) Bäcker, b) Fleischer, c) Konditoren, d) Müller, e) Mischfutterhersteller, f) Molker und Käser sowie g) die sonstigen Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen differenziert: Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen an einer Betriebsstätte ist der fixe Betrag nur für jenen Berufszweig zu entrichten, auf welchen der höhere Betrag an anteiliger Sozialversicherungsbeitragssumme entfällt.</p>	<p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		a) Bäcker Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 75,00
		b) Fleischer Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 450,00 € 250,00
		c) Konditoren Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 400,00 € 200,00
		d) Müller Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 100,00
		e) Mischfutterhersteller Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 100,00
		f) Molker und Käser Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 100,00 € 75,00
		g) Sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte -----	€ 250,00 € 185,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme* des vorangegangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> a) Bäcker 0,7 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres b) Fleischer 0,5 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres c) Konditoren (Zuckerbäcker) 0,5 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres d) Müller 0,3 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres e) Mischfutterhersteller 0,3 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres f) Molker und Käser 0,3 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres g) Sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,3 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres <p>* Erläuterung: Zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird; <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird; 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> für alle Berufszweige + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird; 	
		bis 0,5 Mio. kg	€ 100,00
		bis 1 Mio. kg	€ 150,00
		bis 3 Mio. kg	€ 300,00
		bis 5 Mio. kg	€ 500,00
		bis 10 Mio. kg	€ 750,00
		über 10 Mio. kg	€ 1.250,00

		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Bäcker	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Fleischer	€ 25.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Konditor	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Müller	€ 10.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Mischfutterhersteller	€ 10.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Molker und Käser	€ 25.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für die sonstigen Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 25.000,00

		Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen kommt nur der Höchstbetrag jenes Berufszweigs zur Anwendung, auf welchen der höhere Betrag an anteiliger Sozialversicherungsbeitragssumme entfällt.	

		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 50,00

		Für alle Berufszweige keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in allen nachfolgenden Berufszweigen Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte fällt der Betrag nur einmal an.</p> <p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz für alle nachfolgenden Berufszweige (Höchstbetrag für die Bemessung € 30.000,00)</p> <p>a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 130,00</p> <p>5,00 ‰</p> <p>€ 65,00</p>
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Landschaftsgärtner b) Friedhofsgärtner c) Floristen d) Kleinhandel mit Schnittblumen und e) Sonstige Berufszweige</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 266,00</p> <p>0,00 ‰</p> <p>€ 133,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufsfotografen b) Pressefotografen und Fotodesigner c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera d) Mikroverfilmer e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografien) f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhende Automaten h) Foto- und Bildagenturen i) Fotoausarbeitungsbetriebe j) Mini-Laboratorien k) Digitale Bildbearbeitung <p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind:</p> <p>Stufe 1: Bemessungsgrundlage von € 0,00 bis € 15.000,00</p> <p>Stufe 2: Bemessungsgrundlage von € 15.000,01 bis € 30.000,00</p> <p>Stufe 3: Bemessungsgrundlage von € 30.000,01 bis € 50.000,00</p> <p>Stufe 4: Bemessungsgrundlage ab € 50.000,01</p> <p>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 120,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufszweigen und davon ein Promillesatz	3,00 ‰
		Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 2.000,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.	€ 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag für die erste Betriebsstätte	€ 372,00
		Für jede weitere zum 31.12. des Vorjahres gemeldete Betriebsstätte (Abschlag von 40,32%) Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 222,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent (Höchstbetrag für die Bemessung EUR 30.000,00)	0,35 %
		Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter	€ 0,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 111,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter		
	A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent. Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag. <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>-----</p>	<p>€ 760,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 380,00</p>
	B) Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019. Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe von Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. - Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von - Anzahl der er zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter - Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 225,00</p> <p>€ 1,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 112,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/26	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adressenbüros, € 0,00 b) Agrarunternehmer, € 0,00 c) Berufsdetektive, € 0,00 d) Bewachungsgewerbe, € 0,00 e) Büroservice, € 0,00 f) Call-Center, € 0,00 g) Forstunternehmer, € 0,00 h) Fundbüros, € 0,00 i) Holzerkleinerer, € 0,00 j) Informationsdienste, € 0,00 k) Medienbeobachter, € 0,00 l) Patentausüßer und -verwerter, € 0,00 m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler, € 0,00 n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, € 0,00 o) Sprachdienstleister, € 0,00 p) Tauchunternehmer, € 0,00 q) Versandservice, € 0,00 r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, € 0,00 s) Zeichenbüros, sowie € 0,00 t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. € 0,00 <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründene(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 74,50</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 149,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz	
1/27	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.		
		A) psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater	Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert.	€ 150,00
			Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %
		B) Organisation von Personenbetreuung	Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert.	€ 150,00
			Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %
		C) Selbstständige Personenbetreuer	Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 100% verringert.	€ 89,00
			Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 44,50	
		Für alle Berufszweige keine Staffelung nach der Rechtsform		
1/28	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2019. Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	- Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen <ol style="list-style-type: none"> Astrologen, Farb- und Typberater, Hilfesteller, Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, Partnervermittler, 		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),</p> <p>h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie</p> <p>i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von,</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>- Der Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten beträgt</p> <p>- Der Abschlag für die 2. Oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit beträgt</p> <p>Ruht die (ruhen alle) mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 109,00</p> <p>100 %</p> <p>100 %</p> <p>€ 54,50</p>
1/29	<p>Fachverband der Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.09.2019</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>4,7 ‰</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
2/01	Fachverband Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,45 ‰ € 109,00 € 54,50
2/02	Fachverband der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,60 ‰ € 109,00 € 14,50
2/03	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,50 ‰ € 109,00 € 54,50
2/04	Fachverband der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.04.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,74 ‰ € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/05	Fachverband der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,9 ‰ € 109,00 € 54,50
2/06	Fachverband der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,65 ‰ € 109,00 € 54,50
2/07	Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,70 ‰ € 109,00 € 54,50
2/09	Fachverband der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 % 0,00 ‰ 0,00 ‰ 0,40 ‰ 0,40 ‰ € 0,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. *) Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen: A) Sägeindustrie B) Holz verarbeitende Industrie C) alle übrigen Mitglieder Mindestbetrag 2) fester Betrag pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU) Mindestbetrag Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰ € 109,00 € 0,25 € 20,00 € 54,50
2/11	Fachverband der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,6 ‰ € 109,00 € 54,50
2/12	Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.05.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,6 ‰ 2,0 ‰ 2,2 ‰ 2,1 ‰ 1,6 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>- Mindestbetrag Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 223,08</p> <p>€ 223,08 € 150,00 € 200,00 € 109,00</p> <p>€ 35,00</p>
2/13	<p>Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>5,67 ‰ € 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
2/15	<p>Fachverband NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.05.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,90 ‰ € 109,00</p> <p>€ 54,50</p>
2/16	<p>Fachverband der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,9 ‰ 3,5 ‰ € 109,00</p> <p>€ 54,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/17	Fachverband der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.10.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,73 ‰ € 109,00 € 54,50
2/18	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,15 ‰ € 109,00 € 54,50



SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 98,30 € 98,30
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 49,15
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
3/02	LG der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	A) Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:	0,36 ‰
		a) Tabakfachgeschäfte,	
		b) Tabakverkaufsstellen,	
		c) Tabakwarengroßhandel	
		d) alle sonstigen Berechtigungsarten mindestens jedoch	€ 35,00
	B) Lotterien		
	0,36 ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes des Vorjahres je Betriebsstätte mindestens jedoch	€ 15,00	
	Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert.		
	Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 7,50	
	Keine Staffelung nach der Rechtsform		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 93,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 46,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		<ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 	
3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige			
	<ul style="list-style-type: none"> a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, € 0,00 b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien, € 0,00 c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren € 0,00 d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf € 0,00 e) alle sonstigen € 0,00 		
3/04	LG des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte ein fester Beitrag	€ 0
		2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 ▪ Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 ▪ nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 	
		3. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) € 101,50 jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 101,50 ▪ Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln € 215,00 jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 215,00 ▪ Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)] € 215,00 jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 215,00 ▪ Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen € 101,50 jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 101,50 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) jedenfalls aber ein Mindestbetrag von ▪ Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern jedenfalls aber ein Mindestbetrag von ▪ alle sonstigen jedenfalls aber ein Mindestbetrag von 	<p>€ 215,00 € 215,00 € 215,00 € 215,00 € 101,50 € 101,50</p>
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 50,75
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/05	FG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 124,00</p> <p>€ 62,00</p>
		2. pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag	€ 0,00
		<p>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 	<p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00</p>
		<p>4. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Heizölen und Flüssiggas - alle sonstigen 	<p>€ 0,00 € 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/06	LG des Markt-, Straßen und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 85,00 € 85,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 42,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) Marktfahrer,	€ 0
		b) Markthändler,	€ 0
		c) Straßenhändler,	€ 0
		d) Wanderhändler,	€ 0
		e) Handel mit Christbäumen,	€ 0
		f) alle sonstigen,	€ 0
3/07	LG des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.9.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 60,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 30,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter- und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 75,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 37,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 <p>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) € 0,00 b) alle Sonstigen € 0,00 	
3/09	<p>LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 59,50</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach den folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 	<p>€ 119,00</p>
3/10	<p>LG des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 32,50</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 65,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 <p>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren € 0,00 b) alle sonstigen € 0,00 	
3/11	LG der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anzuwenden.	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 	<p>€ 109,00</p> <p>€ 54,50</p>
3/12	LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 <p>3. Fester Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Uhren, Uhrenbestandteile und Uhrmacherbedarf € 160,00 b) Edelmetalle, Edelmetallwaren, Edelsteine, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus € 160,00 c) Bedarfsgegenstände für Edelmetallschmiede € 160,00 d) Antiquitäten, Gemälde, Kunstgegenstände, Werke der Graphik und Plastik € 130,00 e) Sammelstücke € 40,00 f) Briefmarken und philatelistische Bedarfsgegenstände € 40,00 	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 130,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/14	LG des Maschinen – und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) <p>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Computer und Computersysteme b) Sekundärrohstoffe c) alle Sonstigen <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsbranche an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 42,60</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 30,40</p> <p>€ 15,20</p>
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 	<p>€ 107,40</p> <p>€ 53,70</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/16	Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 30.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag	€ 78,40 € 78,40
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 39,20
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 65,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 32,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) den Handel mit	
		1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation.	€ 0,00
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,	€ 0,00		
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,	€ 0,00		
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen,	€ 0,00		
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	€ 0,00		
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	€ 0,00		
b) Videotheken	€ 0,00		
c) den Handel mit			
1. Möbeln, Büromöbeln,	€ 0,00		
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien	€ 0,00		
d) den Handel mit			
1. Orientteppichen sowie	€ 0,00		
2. Wohnaccessoires	€ 0,00		
e) alle sonstigen Berufszweige.	€ 0,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/20	LG der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) <p>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsagenten b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten c) alle sonstigen 	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/01	Fachverband der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 1,094 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,094 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... € 3,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/02	Fachverband der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,041 ‰ € 7,00 € 3,00
4/03	Fachverband der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres - Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,225 ‰ € 3,00 € 1,50
4/04	Fachverband der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.05.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,200 ‰ € 3,00 € 1,50
4/05	Fachverband der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,40 ‰ € 100,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
4/06	Fachverband der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.09.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des Vorjahres exkl. Provisionen für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen - Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...	 0,00 ‰ 1,05 ‰ € 7,00
			4,60 ‰ € 25,44 € 7.000,00
			3,80 ‰ € 25,44 € 4.542,05 0,00 ‰
			€ 10,00
		Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	



SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
5/01	Fachverband der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27.06.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,00
		b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 ‰
		- Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 ‰
		c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	€ 35,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...	€ 175,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
		Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.	
5/02	FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
		a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 100,00
		b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlniengesetz	€ 100,00
		c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 150,00
		d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 150,00
		e. Flugplätze	
		i. Flughäfen	€ 3.500,00
		ii. Flugfelder	€ 150,00
		f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 150,00
		g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 150,00
		h. Flugschulen	€ 150,00
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	€ 150,00		
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 150,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmotorig, bis 2.000 kg € 50,00 b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 50,00 c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 50,00 d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 50,00 e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00 f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 480,00 g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 50,00 h. Pro Motorsegler € 50,00 i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 15,00 b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 35,00 c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 35,00 d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 35,00 e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 f. über 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 g. Frachtschiff € 35,00 <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. € 35,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliederschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 50,00</p> <p>Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/03	<p>FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>je Mitglied ein fester Betrag € 100,00</p> <p>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, zumindest jedoch auf Basis einer Anlage.</p> <p>I Kabinenbahnen und Kombilifte € 1.200,00</p> <p>II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1er € 1.200,00 - 2er € 1.200,00 - 3er € 1.200,00 - 4er € 1.200,00 - 6er € 1.200,00 - ab 8er € 1.200,00 <p>III Schlepplifte mit 2 Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 300 m € 50,00 - ab 300 m € 100,00 <p>IV Bandförderer € 100,00</p> <p>V Sonstige € 100,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz																																																						
		nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00																																																						
		Ruht (ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 25,00																																																						
		Keine Staffelung nach der Rechtsform																																																							
5/04	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte (in Tirol nur für eine Betriebsstätte) für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <table border="0"> <tr><td>1.</td><td>Spedition</td><td>€ 160,00</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Transportagenturen</td><td>€ 160,00</td></tr> <tr><td>3.</td><td>Lagerei</td><td>€ 160,00</td></tr> <tr><td>4.</td><td>Verladergewerbe</td><td>€ 160,00</td></tr> <tr><td>5.</td><td>Frachtenreklamationsbüros</td><td>€ 160,00</td></tr> <tr><td>6.</td><td>Sonstige Betriebe</td><td>€ 160,00</td></tr> </table> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>2) Ein variabler Betrag nach der Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe</p> <table border="0"> <tr><td>0</td><td>-</td><td>5</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>6</td><td>-</td><td>10</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>11</td><td>-</td><td>25</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>26</td><td>-</td><td>50</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>51</td><td>-</td><td>100</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>101</td><td>-</td><td>200</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>201</td><td>-</td><td>300</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>301</td><td>-</td><td>400</td><td>€ 0</td></tr> <tr><td>über</td><td></td><td>400</td><td>€ 0</td></tr> </table> <p>3) Mehrere Betriebsarten</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>4) Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	1.	Spedition	€ 160,00	2.	Transportagenturen	€ 160,00	3.	Lagerei	€ 160,00	4.	Verladergewerbe	€ 160,00	5.	Frachtenreklamationsbüros	€ 160,00	6.	Sonstige Betriebe	€ 160,00	0	-	5	€ 0	6	-	10	€ 0	11	-	25	€ 0	26	-	50	€ 0	51	-	100	€ 0	101	-	200	€ 0	201	-	300	€ 0	301	-	400	€ 0	über		400	€ 0	<p>€ 80</p>
1.	Spedition	€ 160,00																																																							
2.	Transportagenturen	€ 160,00																																																							
3.	Lagerei	€ 160,00																																																							
4.	Verladergewerbe	€ 160,00																																																							
5.	Frachtenreklamationsbüros	€ 160,00																																																							
6.	Sonstige Betriebe	€ 160,00																																																							
0	-	5	€ 0																																																						
6	-	10	€ 0																																																						
11	-	25	€ 0																																																						
26	-	50	€ 0																																																						
51	-	100	€ 0																																																						
101	-	200	€ 0																																																						
201	-	300	€ 0																																																						
301	-	400	€ 0																																																						
über		400	€ 0																																																						

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/05	<p>FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) € 100,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 100,00</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 100,00</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 100,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 35,00 b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe € 35,00 c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 35,00 <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 35,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 35,00</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 35,00</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 50,00</p> <p>Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen:</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbeitrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt:</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	
5/08	<p>FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>I. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung € 200,00</p> <p>2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 200,00</p> <p>3. Garagenunternehmung</p> <p> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 200,00</p> <p> b) Bewirtschaftung von freien Flächen € 200,00</p> <p>4. Alle sonstigen Betriebsarten € 200,00</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Beim Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 100,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>II. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <p>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe</p> <p>1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²</p> <p>bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,00</p> <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p>	

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz														
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table border="1" data-bbox="646 1059 1121 1207"> <tr> <td>bis zu 50 Plätze</td> <td>51-100 Plätze</td> <td>101-200 Plätze</td> <td>201-250 Plätze</td> </tr> <tr> <td>€ 0</td> <td>€ 70,00</td> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="646 1238 1038 1361"> <tr> <td>251-300 Plätze</td> <td>301-400 Plätze</td> <td>über 400 Plätze</td> </tr> <tr> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ruht die (ruhen alle) mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten. keine Staffelung der Rechtsform 	bis zu 50 Plätze	51-100 Plätze	101-200 Plätze	201-250 Plätze	€ 0	€ 70,00	€ 120,00	€ 120,00	251-300 Plätze	301-400 Plätze	über 400 Plätze	€ 120,00	€ 120,00	€ 120,00	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
bis zu 50 Plätze	51-100 Plätze	101-200 Plätze	201-250 Plätze														
€ 0	€ 70,00	€ 120,00	€ 120,00														
251-300 Plätze	301-400 Plätze	über 400 Plätze															
€ 120,00	€ 120,00	€ 120,00															
6/02	FG der Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ol style="list-style-type: none"> Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte. Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. <p>Ruht die (ruhen alle) mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.</p> <p>Eine Verdoppelung des festen Betrages bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>														

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/03	<p>FG Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, € 1.800,00 b) Kurbetriebe, € 1.000,00 c) Reha-Betriebe, € 600,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 800,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 250,00 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 1.200,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 600,00 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.), € 600,00 i) Freibäder, € 240,00 j) Natur-, See- und Strandbäder, € 180,00 k) Hallenbäder, € 288,00 l) Hallenbäder und Freibäder, € 375,00 m) Thermal- und Mineralbäder, € 200,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten € 150,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>2. Je Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigter Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00 11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00 26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00 51 bis 100 Mitarbeiter € 1.000,00 über 100 Mitarbeiter € 1.500,00 <p>Diese Bemessungsgrundlage gilt lediglich für die Betriebsarten 1.a) – 1.f) und 1.h).</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz. 0,75 ‰</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT) zum 31.12. des Vorjahres, welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag. € 0,00</p> <p>5. Je Anzahl der Betten zum 31.12. des Vorjahres, welche für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangen, ein fester Betrag, welcher nach folgender Bettenstaffelung berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten € 100,00 21 bis 40 Betten € 150,00 41 bis 70 Betten € 250,00 71 bis 100 Betten € 500,00 über 100 Betten € 750,00 <p>6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 50 Kästchen/ Kabinen € 0,00 51 bis 100 Kästchen/ Kabinen € 0,00 101 bis 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00 über 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00 <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 75,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte € 144,00 2. Schieß- und Spielgeschäfte € 144,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 144,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 144,00 <p>3. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</p> <p>Vorführraum bis 100 Personen € 0,00 Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00 Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00 Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00 Vorführraum über 2000 Personen € 0,00</p> <p>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,4 ‰</p> <p>5. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: € 0,00</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 51,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
6/06	<p>FG der Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je Berufszweig pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Gruppen, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <p>Gruppe 1: Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler € 102,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) € 1.360,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 102,00 Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 0,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 602,00 € 904,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 102,00 Gruppe 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fremdenführer € 82,00 - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 82,00 - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 82,00 - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) € 82,00 - Figurstudios € 82,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 102,00 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>n) Wertpapiervermittler sowie o) sonstige Finanzdienstleister.</p> <p>Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>50% Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 250,00 € 250,00</p> <p>€ 125,00</p>
7/03	<p>FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>Fester Betrag für die Mitgliedschaft</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
7/04	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>ein fester Betrag je Mitglied</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
7/05	<p>FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</p>	<p>Fester Betrag für die Mitgliedschaft</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 280,00</p> <p>€ 140,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Mitglied ein fester Betrag <ul style="list-style-type: none"> a) für den Berufszweig Schreibbüros b) für die übrigen Berufszweige und - einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme <ul style="list-style-type: none"> a) für den Berufszweig Schreibbüros b) für die übrigen Berufszweige <p>Höchstbetrag</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 200,00 € 200,00 1,5 ‰ 1,5 ‰ € 2.600,00 € 100,00
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Immobilitentreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige <p>Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 465,00 € 135,00 € 195,00 € 135,00 € 135,00 € 135,00 100 % 0 % € 67,50
7/08	FG der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein Fixbetrag sowie</p> <p>pro weiterem Betriebsstättenstandort zum 31.12. des Vorjahres ein Fixbetrag.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 175,00 € 175,00 € 87,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz																																																									
7/09	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.	<p>ein fester Betrag pro Mitgliedschaft</p> <p>ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste)</p> <p>Klasse SV-BEITRAG bis</p> <table> <tr><td>1</td><td>ganzjährig ruhende Berechtigung</td><td>€ 125,00</td></tr> <tr><td>2</td><td>1.500,00</td><td>€ 250,00</td></tr> <tr><td>3</td><td>3.500,00</td><td>€ 300,00</td></tr> <tr><td>4</td><td>7.000,00</td><td>€ 350,00</td></tr> <tr><td>5</td><td>14.000,00</td><td>€ 450,00</td></tr> <tr><td>6</td><td>21.000,00</td><td>€ 500,00</td></tr> <tr><td>7</td><td>29.000,00</td><td>€ 700,00</td></tr> <tr><td>8</td><td>36.000,00</td><td>€ 900,00</td></tr> <tr><td>9</td><td>50.000,00</td><td>€ 1.000,00</td></tr> <tr><td>10</td><td>70.000,00</td><td>€ 1.200,00</td></tr> <tr><td>11</td><td>90.000,00</td><td>€ 1.400,00</td></tr> <tr><td>12</td><td>120.000,00</td><td>€ 1.800,00</td></tr> <tr><td>13</td><td>160.000,00</td><td>€ 2.200,00</td></tr> <tr><td>14</td><td>210.000,00</td><td>€ 2.600,00</td></tr> <tr><td>15</td><td>290.000,00</td><td>€ 3.500,00</td></tr> <tr><td>16</td><td>450.000,00</td><td>€ 4.500,00</td></tr> <tr><td>17</td><td>650.000,00</td><td>€ 5.000,00</td></tr> <tr><td>18</td><td>1.000.000,00</td><td>€ 6.000,00</td></tr> <tr><td>19</td><td>Über 1.000.000,00</td><td>€ 7.000,00</td></tr> </table> <p>sowie einem Zuschlag in Form eines festen Betrages pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	1	ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 125,00	2	1.500,00	€ 250,00	3	3.500,00	€ 300,00	4	7.000,00	€ 350,00	5	14.000,00	€ 450,00	6	21.000,00	€ 500,00	7	29.000,00	€ 700,00	8	36.000,00	€ 900,00	9	50.000,00	€ 1.000,00	10	70.000,00	€ 1.200,00	11	90.000,00	€ 1.400,00	12	120.000,00	€ 1.800,00	13	160.000,00	€ 2.200,00	14	210.000,00	€ 2.600,00	15	290.000,00	€ 3.500,00	16	450.000,00	€ 4.500,00	17	650.000,00	€ 5.000,00	18	1.000.000,00	€ 6.000,00	19	Über 1.000.000,00	€ 7.000,00	<p>€ 0,00</p> <p>€ 37,00</p>
1	ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 125,00																																																										
2	1.500,00	€ 250,00																																																										
3	3.500,00	€ 300,00																																																										
4	7.000,00	€ 350,00																																																										
5	14.000,00	€ 450,00																																																										
6	21.000,00	€ 500,00																																																										
7	29.000,00	€ 700,00																																																										
8	36.000,00	€ 900,00																																																										
9	50.000,00	€ 1.000,00																																																										
10	70.000,00	€ 1.200,00																																																										
11	90.000,00	€ 1.400,00																																																										
12	120.000,00	€ 1.800,00																																																										
13	160.000,00	€ 2.200,00																																																										
14	210.000,00	€ 2.600,00																																																										
15	290.000,00	€ 3.500,00																																																										
16	450.000,00	€ 4.500,00																																																										
17	650.000,00	€ 5.000,00																																																										
18	1.000.000,00	€ 6.000,00																																																										
19	Über 1.000.000,00	€ 7.000,00																																																										
7/10	Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen</p> <p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ...</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,0 ‰</p> <p>0,5 ‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>																																																									